

eingetragen

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 22

355

31. Oktober 1997

Inhalt:	Seite
<i>Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	355
<i>Änderung des Erlasses über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I</i>	355
<i>Unterstützung der Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Baden-Württem-</i>	

	Seite
<i>berg, durch die Kirchengemeinden</i>	356
<i>Neufassung der Satzung des Kirchlichen Verbands Diakoniestation Wieslauftal</i>	356
<i>Opferempfehlung für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 19. Oktober 1997 . . .</i>	359
<i>Dienstnachrichten</i>	360

Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 25. September 1997 AZ 21.30 Nr. 430

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 17. Juni 1997, veröffentlicht im Abl. 57 S. 337 vom 30. August 1997, wird wie folgt berichtigt:

Nach Nr. 1 wird eingefügt:

1 a. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Das Grundgehalt der Inhaber von Pfarrstellen, die mit einem Sonderauftrag verbunden sind, sowie die Einstufung ordinierter Mitglieder des Oberkirchenrats ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(2) § 1 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

Dr. Daur

Änderung des Erlasses über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I

Erlaß des Oberkirchenrats vom 23. September 1997 AZ 50.10 Nr. 142

Zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I vom 26. Mai 1982 (Abl. 50 S. 431) wird bestimmt:

1. Der Erlaß des Oberkirchenrats über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I vom 7. Juni 1983 (Abl. 50 S. 433) wird wie folgt geändert:

In Nr. 10 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Worte „sowie Abschnitt 3 Nr. 5 des Erlasses vom 3. März 1950 (Beiblatt zum Abl. 34 Nr. 4)“ eingefügt.

2. Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Dr. Daur

Unterstützung der Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Baden-Württemberg, durch die Kirchengemeinden

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 17. September 1997 AZ 50.23 Nr. 140

Der Oberkirchenrat bittet wie im vergangenen Jahr wieder die Kirchengemeinden um Unterstützung der Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Baden-Württemberg, die dieses Jahr vom 1. bis 16. November 1997 durchgeführt wird.

Im Rahmen des „Bittgottesdienstes für den Frieden“ bzw. der Friedensdekade werden die Gemeindepfarrer gebeten, diesem Anliegen in geeigneter Weise zu entsprechen und auf die Sammlungsaktion hinzuweisen. Dazu kann der dem Rundschreiben beigelegte Aufruf zugrundegelegt werden.

D r . D a u r

Neufassung der Satzung des Kirchlichen Verbands Diakoniestation Wieslauftal

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. August 1997 AZ 11.05-1 Wieslauftal
Diakoniestationsverband Nr. 22

Die Verbands-Versammlung der Diakoniestation Wieslauftal hat am 24. April 1997 eine Neufassung der Satzung beschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 27. August 1997 genehmigt und wird gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . S p e n g l e r

Verbands-Satzung

§ 1

Name und Sitz des Verbands

1. Der Verband führt den Namen „Diakoniestation Wieslauftal“.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Rudersberg. Er kann seine Geschäftsstelle auch an einem anderen Ort im Verbandsgebiet einrichten.

3. Der Verband ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit seinen Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Verbandsangehörige

1. Verbandsangehörige nach § 4 Abs. 4 Kirchliches Verbandsgesetz sind:

- Krankenpflegeverein Rudersberg e.V.
- Evang. Kirchengemeinde Rudersberg
- Evang. Kirchengemeinde Schlechtbach
- Evang. Kirchengemeinde Steinenberg
- Evang. Kirchengemeinde Miedelsbach
- Evang. Kirchengemeinde Haubersbronn

2. Die Aufnahme weiterer Verbandsangehöriger bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Verbands-Versammlung.

3. Der Austritt aus dem Verband oder die Beendigung der Mitarbeit im Verband ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Der Ausschluß von Verbandsangehörigen bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anderen Verbandsangehörigen der Verbands-Versammlung.

§ 3

Aufgaben und Einzugsbereich des Verbands

1. Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit dem Betrieb einer Diakoniestation nimmt der Kirchliche Verband Diakoniestation Wieslauftal den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und zu diakonischem Handeln wahr.

2. Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Einzugsbereich ambulante Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe und Essen auf Rädern) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren. Er betreibt die „Diakoniestation Wieslauftal“ und stellt hierfür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an oder schließt mit dem Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V., ggf. auch mit anderen Mutterhäusern, Gestellungsverträge ab. Der Verband kann mit Zustimmung aller Verbandsangehöriger weitere ambulante diakonische Dienste aus dem Aufgabengebiet der Kirchengemeinden übernehmen.

3. Der Einzugsbereich des Verbands ist das Gebiet der Evang. Kirchengemeinden Rudersberg, Schlechtbach, Steinenberg, Miedelsbach und Haubersbronn. Damit wird das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Rudersberg außer Necklinsberg, das Gebiet der zur Stadt Schorndorf gehörenden Ortschaften Miedelsbach und Haubersbronn und der Welzheimer Teilort Obersteinberg abgedeckt.

4. Die Dienste und Einrichtungen des Verbands stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich des Verbands offen.

5. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Er dient ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung.

6. Der Verband strebt die Anerkennung als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

§ 4

Organe des Verbands

1. Organe des Verbands sind

- die Verbands-Versammlung mit ihren beiden Vorsitzenden,
- der Geschäftsführende Ausschuß.

2. Nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl werden die Verbands-Organen neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbands-Versammlung bis zum ersten Zusammentreten der neuen Verbands-Versammlung, die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführende Ausschuß bis zu ihrer Neuwahl durch die neue Verbands-Versammlung im Amt.

§ 5

Verbands-Versammlung

1. Der Verbands-Versammlung, nachstehend VV genannt, gehören mit Stimmrecht an:

5 Vertreter des Krankenpflegevereins Rudersberg e.V.

Mitglieder des Ausschusses im genannten Krankenpflegeverein. Davon müssen mindestens zwei Mitglieder zugleich Mitglied des Evang. Kirchengemeinderats Rudersberg oder Schlechtbach sein.

1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde Rudersberg

Mitglied des Evang. Kirchengemeinderats Rudersberg

1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde Schlechtbach

Mitglied des Evang. Kirchengemeinderats Schlechtbach

2 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde Steinenberg

Mitglieder des Evang. Kirchengemeinderats Steinenberg

2 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde Miedelsbach

Mitglieder des Evang. Kirchengemeinderats Miedelsbach

2 Vertreter der Evang. Kirchengemeinde Haubersbronn

Mitglieder des Evang. Kirchengemeinderats Haubersbronn

Die Vertreter sind, soweit sie noch nicht in ein kirchliches Amt eingeführt wurden, vom Dekan des Kirchenbezirks Schorndorf in entsprechender Anwendung des § 34 der Kirchlichen Wahlordnung von 1964 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405) zu verpflichten.

Beratend gehören der VV an:

- Pflegedienstleiter/in oder deren Stellvertretung,
- Einsatzleiter/in der Hauswirtschaftlichen Versorgung/Nachbarschaftshilfe/Haus- und Familienpflege, nachstehend Einsatzleitung genannt, oder deren Stellvertretung,
- Geschäftsführer/in,
- ein/e Vertreter/in der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen.

2. Jeder Verbandsangehörige hat so viele Stimmen in der VV, wie er Vertreter entsendet.

Bei Verhinderung eines Mitglieds der VV ist Stellvertretung möglich. Die Regelung der Stellvertretung wird von den Verbandsangehörigen selbst vorgenommen und dem Verband mitgeteilt.

3. Die VV hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern der VV die beiden Vorsitzenden;
 - wählbar ist, wer Mitglied eines Kirchengemeinderats einer dem Verband angehörenden Kirchengemeinde ist. Ist die gewählte Person nicht zugleich Vorsitzende/r eines Kirchengemeinderats, ist sie vom Dekan des Kirchenbezirks Schorndorf zum Ehrenbeamten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu ernennen.
- b) Sie wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern der VV eine Person in den Geschäftsführenden Ausschuß (s. § 7).
- c) Sie berät und beschließt den Haushalts- und Stellenplan des Verbands und stellt den Rechnungsab-schluß fest.
- d) Sie ist zuständig für die Anstellung (einschließlich der Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung oder die Zuruhesetzung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verbands.
- e) Sie hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands, die sie an den dafür

zuständigen Vorsitzenden bzw. nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung an Leitungskräfte überträgt.

f) Sie legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.

g) Sie erläßt eine Geschäftsordnung.

h) Sie berät und beschließt über Änderungen der Aufgaben des Verbands nach § 3 Abs. 2 der Satzung, die sie ggf. den Verbandsangehörigen zur Zustimmung vorlegt.

4. Die VV tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich eingeladen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine Sitzung der VV einzuberufen.

5. Die VV ist an die Verfahrensregelung des Kirchlichen Verbandsgesetzes und der Kirchenbezirksordnung gebunden. Zur Vorberatung ihrer Entscheidungen kann sie Ausschüsse bilden.

6. Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung der VV nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheiden die Vorsitzenden gemeinsam oder ein Vorsitzender mit dem/der Geschäftsführer/in anstelle der VV. Diese ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Die Vorsitzenden

1. Beide Vorsitzende vertreten je einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Vorsitzenden führen die Geschäfte des Verbands, verteilen die Aufgaben unter sich in Absprache mit dem GA und vertreten sich gegenseitig. Die Führung der Tagesgeschäfte wird den Leitungskräften übertragen. Die Vorsitzenden beraten sich in regelmäßigen Zeitabständen mit der Geschäftsführung.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuß

1. Der Geschäftsführende Ausschuß, nachstehend GA genannt, besteht aus vier Mitgliedern:

- den beiden Vorsitzenden des Verbands,
- einem von der Verbandsversammlung gewählten Mitglied,
- dem/der Geschäftsführer/in.

Beratend gehören dem GA an:

- Pflegedienstleitung oder deren Stellvertretung,
- Einsatzleitung oder deren Stellvertretung.

Den Vorsitz führt einer der Vorsitzenden entsprechend der Aufgabenverteilung. Er lädt zu den Sitzun-

gen ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des GA muß eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen angesetzt werden.

2. Der GA ist ein mit der einfachen Mehrheit von mindestens 2 Stimmen beschließender Ausschuß. Die Bestimmungen des § 27 KGO werden dabei angewandt (Befangenheit).

3. Der GA hat folgende Aufgaben:

a) Er begleitet und überwacht im Auftrag der VV die laufenden Geschäfte im Rahmen der durch die Geschäftsordnung festgelegten Kompetenzen.

b) Er beschließt über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Pflegedienstleitung, Einsatzleitung und deren Stellvertretungen.

c) Er ist grundsätzlich zuständig für die Anstellung (einschließlich der Ein- und Höhergruppierung) und die Entlassung oder die Zurruhesetzung der weiteren vollzeitbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans. Diese Befugnis wird im laufenden Geschäft an die Leitungskräfte (s. § 8) übertragen und im einzelnen geregelt durch die Geschäftsordnung analog zu § 39 Abs. 1 Satz 1 KGO.

d) Er beschließt über Gestellungsverträge mit Mutterhäusern.

e) Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest für solche Leistungen, die nicht durch Rahmenverträge der Spitzenverbände geregelt sind.

4. In strittigen Fällen der Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands berät der GA die Vorsitzenden und ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erste Berufungsinstanz.

5. Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung des GA nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet ein Vorsitzender zusammen mit der Geschäftsführung, oder bei deren Verhinderung, mit einem Mitglied des GA anstelle des GA. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung und Geschäftsführung

1. Für die Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege wird eine Pflegedienstleitung (PDL) und ihre Stellvertretung angestellt.

2. Für die Hauswirtschaftliche Versorgung und die Nachbarschaftshilfe wird eine Einsatzleitung (EL) und ihre Stellvertretung angestellt.

3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt in Zusammenarbeit mit PDL und EL die täglichen Geschäfte der Station und leitet die Verwaltung.

§ 9

Finanzierung und Abrechnung

1. Der VV wird innerhalb von 3 Monaten nach Schluß eines Rechnungsjahres die Jahresrechnung (Bilanz und Verlustrechnung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung) vorgelegt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Alle nicht geringwertigen Wirtschaftsgüter sind zu aktivieren. Eine jährliche Abschreibung für Abnutzung ist vorzunehmen, damit Neubeschaffungen finanziert werden können.

2. Der Verband deckt seine Ausgaben durch folgende Einnahmen ab:

- a) Gebühren und Entgelte,
- b) Beiträge des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Rems-Murr-Kreis,
- c) Ersätze durch die Krankenpflegevereine für den Vereinsmitgliedern gewährte Nachlässe auf die Gebühren,
- d) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Verbandsangehörigen zugeordnet sind. (Opfer sind Eigenmittel des jeweiligen kirchlichen Verbandsangehörigen.)

3. Wird durch die Einnahmen nach Abs. 2 der Haushalt des Verbands nicht gedeckt, so wird der Abmangel auf die Verbandsangehörigen im Verhältnis der vom statistischen Landesamt zum 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellten Einwohnerzahlen umgelegt.

4. Die Verbandsangehörigen sind für die Aufteilung des Abmangels vor Ort selbst verantwortlich (Abmangelverträge mit den Kommunen). Der Verband ist verpflichtet, die Auflagen in den Abmangelverträgen der Verbandsangehörigen mit den Kommunen zu beachten.

5. Auf den nach dem Haushaltsplan zu erwartenden Abmangel leisten die Verbandsangehörigen jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen an den Verband. Wird die Liquidität gefährdet, können vorzeitige Abschlagszahlungen bei den Verbandsangehörigen angefordert werden oder muß eine Aufstockung der Betriebsmittel erfolgen (§ 11).

6. Die Verbandsangehörigen sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen des Verbands Einsicht zu nehmen.

7. Die Rechnung des Verbands wird vom Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder, mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats, von der Treuhandstelle des Diakonischen Werks in Württemberg geprüft.

§ 10

Betriebsmittel

Die Verbandsangehörigen bringen die notwendigen Mittel für den Betrieb der Diakoniestation Wieslauftal auf. Die Liquidität der Diakoniestation Wieslauftal muß von den Verbandsangehörigen gewährleistet werden. Betriebsmittel werden nicht verzinst.

§ 11

Ausscheiden von Verbandsangehörigen,
Auflösung des Verbands

1. Beim Ausscheiden von Verbandsangehörigen bestehen keine Ansprüche auf finanziellen Ausgleich an das Verbandsvermögen, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.

2. Bei der Auflösung des Verbands fällt das Vermögen anteilmäßig entsprechend der Regelung in § 9 Abs. 1 und § 10 an die Kirchengemeinden und/oder den Krankenpflegeverein Rudersberg e.V., soweit sie Angehörige im Verband sind und nicht Vorbehaltsrechte einzelner Verbandsangehöriger hinsichtlich einzelner Vermögensgegenstände vereinbart sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen am 24. April 1997 durch die Verbandsversammlung. Sie tritt in Kraft durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Mit Inkrafttreten der Verbands-Satzung wird die am 18. Februar 1993 genehmigte und am 27. Dezember 1993 veröffentlichte Satzung, zuletzt geändert zum 1. Oktober 1994, aufgehoben.

Rudersberg, 20. Mai 1997

Opferempfehlung für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 19. Oktober 1997

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 8. September 1997 AZ 52.14-5 Nr. 244

Nach dem Kollektenplan 1997 ist am 21. Sonntag nach Trinitatis, dem 19. Oktober 1997, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen.

Der Opfertag rückt die Hilfen der Diakonie für Obdachlose in den Vordergrund. Faltblätter mit dem Titel „Gottesbuden – Ein Dach über dem Kopf für Obdachlose“ mit Informationen und weitere Materialien gehen den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern sowie allen Sammlerinnen und Sammlern sowie Helferinnen und Helfern für ihre bisherige Opfer- und Hilfsbereitschaft für die Diakonie. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen, das Opfer bereits am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 12. Oktober, abzukündigen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Aufruf zu verlesen:

Am heutigen Sonntag ist das Opfer für die vielfältige Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Beispielsweise seien hier die Hilfen für Obdachlose genannt.

Unter den zahlreichen Menschen in unserem Land, die kein Dach über dem Kopf haben, gibt es einen Personenkreis, der weder in den entsprechenden Einrichtungen noch in normalen Wohnungen ohne weiteres leben kann. Es handelt sich hier überwiegend um Einzelgänger, um psychisch Kranke, aber auch um Obdachlose mit Hunden.

Für diese Menschen sollen in den kommenden Jahren sogenannte „Gottesbuden“ aufgestellt werden. Dabei handelt es sich um kleine Holzhäuser, die auf vorbereiteten Fundamenten ruhen.

Der Begriff „Gottesbude“ steht in der Tradition der „Gotteswohnungen“. Dies waren winzige Häuschen, die im Mittelalter auf Kirchgrundstücken armen Menschen für eine geringe Miete – oder kostenlos – zur Verfügung gestellt wurden.

Heute will die Diakonie diese Tradition wieder aufnehmen und Wohnungslosen zu einem Dach über dem Kopf verhelfen. Mit Ihrem Opfer tragen Sie unter anderem auch dazu bei.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25 % für die Diakonie des Kirchenbezirks, bis spätestens 21. November 1997 an das Diakonische Werk, Postfach 10 11 51, 70010 Stuttgart (Konten: Landesgirokasse Stuttgart, Nr. 2 133 250, BLZ 600 501 01; Evangelische Kreditgenossenschaft Stuttgart, Nr. 405 078, BLZ 600 606 06) zu überweisen. 25 % des Opfer- und Sammlungsertrages sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk

bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Für Kirchengemeinden, die die „Diakonische Jahresgabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 81/5, verwiesen.

Eberhardt Renz

Dienstnachrichten

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Das Oberschulamt Karlsruhe hat [Redacted] mit Wirkung vom 1. Juli 1997 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1997

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. September 1997

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1997

mit Wirkung vom 1. November 1997

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 1997

mit Wirkung vom 1. Dezember 1997

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Laufender Bezug nur über das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

Herstellung:

Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)